

|                                                |
|------------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 6945                   |
| Entscheid Nr. 196/2019<br>vom 5. Dezember 2019 |

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 « über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\*      \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 241.659 vom 29. Mai 2018, dessen Ausfertigung am 11. Juni 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Ist Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, dahin ausgelegt, dass er die Grundlage für eine Staatssteuer bildet, vereinbar mit Artikel 6 § 1 XII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, während diese Steuer dort als Bedingung für die Zulassung der mit der technischen Kontrolle der am Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeuge betrauten Einrichtungen vorgesehen und spezifisch zur Finanzierung einer Einrichtung bestimmt ist, die als Aufgabe die Förderung der Verkehrssicherheit hat?

Ist derselbe Absatz, dahin ausgelegt, dass er die Grundlage für eine Staatssteuer im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der in Artikel 110 §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz bildet, vereinbar mit Artikel 6 § 1 XII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Mit den beiden Vorabentscheidungsfragen möchte der vorlegende Richter vom Gerichtshof vernehmen, ob Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 « über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen » (nachstehend: Gesetz vom 21. Juni 1985), wenn er als gesetzliche Grundlage für eine Staatssteuer angesehen wird, die spezifisch zur Finanzierung einer Einrichtung bestimmt ist, die als Aufgabe die Förderung der Verkehrssicherheit hat, und die eine Bedingung für die Zulassung der mit der technischen Kontrolle der am Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeuge beauftragten Einrichtungen darstellt, mit Artikel 6 § 1 XII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) vereinbar ist.

B.1.2. Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 bestimmt seit seiner Ersetzung durch Artikel 37 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und des Gesetzes vom

21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen » (nachstehend: Gesetz vom 18. Juli 1990):

« Auf Vorschlag des für den Transport auf dem Landweg zuständigen Ministers kann der König die Kontrolle der am Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeuge einer zu diesem Zweck von Ihm zugelassenen Einrichtung zu den Bedingungen, die Er stellt, übertragen; diese Bedingungen können auch die Regularisierung der Betriebsbedingungen dieser Einrichtung zwecks Gewährleistung der Durchführung dieser Kontrolle auf der Gesamtheit des Staatsgebietes sowie ihren Beitrag zur Finanzierung der von Ihm bestimmten Einrichtung, die als Aufgabe die Förderung der Verkehrssicherheit hat, betreffen; dieser Beitrag darf 10 % der Nettoeinnahmen, die aus den Aufgaben entstehen, die der König diesen Einrichtungen anvertraut, nicht übersteigen ».

B.1.3. Durch die Ersetzung von Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 wollte der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage für die Zulassungsbedingung schaffen, die den mit der technischen Kontrolle der Fahrzeuge beauftragten Einrichtungen auferlegt ist und die ihr Beitrag zur Finanzierung der bestimmten Einrichtung ist, die als Aufgabe die Förderung der Verkehrssicherheit hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/1, S. 15).

In dem Bericht im Namen des Infrastrukturausschusses heißt es:

« Le projet de loi jette la base de l'instauration de deux conditions supplémentaires d'agrément qui sont jusqu'à présent d'application dans le protocole d'accord conclu entre le Ministre des Communications et les organismes de contrôle technique, et qui doivent être maintenues dans le cadre réglementaire du projet d'arrêté royal concernant les conditions d'agrément.

[...]

- La seconde condition d'agrément concerne la participation au financement de l'organisme désigné par le Roi, auquel il appartient de promouvoir la sécurité routière.

Cette condition sera la base légale de la continuation du financement actuel de l'Institut belge pour la sécurité routière par les organismes de contrôle technique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/7, SS. 49-50).

B.2.1. In der Auslegung des vorliegenden Richters stellt die fragliche Bestimmung die Grundlage dar für eine Staatssteuer (erste Vorabentscheidungsfrage) im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « bezüglich der in Artikel 110 [zu lesen ist: Artikel 170] §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz » (zweite Vorabentscheidungsfrage).

In ihrem Entscheid Nr. 244.095 vom 2. April 2019 hat die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates ebenfalls die Auffassung vertreten, dass der in der fraglichen Bestimmung erwähnte Beitrag eine föderale Steuer ist. Dieser Entscheid steht im Einklang mit dem Gutachten Nr. 57.371/VR/3 vom 15. Juni 2015 der vereinigten Kammern der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zu einem Erlassentwurf, aus dem der Erlass der Flämischen Regierung vom 10. Juli 2015 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Mobilitätspolitik, die öffentlichen Arbeiten und den Transport und über die Politik auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, was die im Rahmen der Sechsten Staatsreform übertragenen Zuständigkeiten betrifft » hervorgegangen ist.

Auf die Qualifizierung des Beitrags, auf den sich die fragliche Bestimmung bezieht, als eine föderale Steuer wurde sodann von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten Nr. 58.291/1/3 vom 19. Oktober 2015 über einen Vorentwurf eines Dekrets, aus dem das flämische Dekret vom 18. Dezember 2015 « zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2016 » geworden ist, in ihrem Gutachten Nr. 60.974/4 vom 8. März 2017 über einen Erlassentwurf, aus dem später der Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. März 2017 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind » geworden ist, der der vor dem vorlegenden Richter angefochtene Akt ist, und in ihrem Gutachten Nr. 63.379/4 vom 23. Mai 2018 über einen Erlassentwurf, aus dem der Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 28. Juni 2018 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind » geworden ist, erneut hingewiesen.

B.2.2. Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung in der Auslegung des vorlegenden Richters, die nicht offensichtlich falsch ist.

Da die beiden Vorabentscheidungsfragen zusammenhängen, prüft der Gerichtshof sie außerdem zusammen.

B.3.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit Artikel 6 § 1 XII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 befragt.

Punkt XII von Artikel 6 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingefügt durch Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, überträgt den Regionen die Verkehrssicherheitspolitik.

Er bestimmt :

« XII. was die Verkehrssicherheitspolitik betrifft:

[...]

4. die Kontrolle der Einhaltung der föderalen technischen Vorschriften für Fahrzeuge im Hinblick auf ihre Inbetriebnahme und die technische Kontrolle der Fahrzeuge im Straßenverkehr in Anwendung der föderalen Normen, wobei es den in einer Region ansässigen natürlichen und juristischen Personen freisteht, ihr Fahrzeug von einer in einer anderen Region gelegenen technischen Prüfstelle kontrollieren zu lassen,

[...]

7. die Förderung, Sensibilisierung und Information in Sachen Verkehrssicherheit ».

B.3.2. Wenn der Gerichtshof die Übereinstimmung einer seiner Prüfung unterworfenen Norm mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung beurteilt, macht er dies zunächst anhand der Regeln der Zuständigkeitsverteilung, die zu dem Zeitpunkt galten, als diese Norm angenommen wurde.

B.3.3. Wie in B.1.2 erwähnt, wurde die fragliche Bestimmung durch Artikel 37 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 ersetzt. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung wurde vom König durch Artikel 36 Buchstabe a) des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994 « zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind » auf den 30. Dezember 1994 festgelegt.

B.3.4. Zum Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes vom 18. Juli 1990 enthielt Artikel 6 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 noch keinen Punkt XII, mit dem den Regionen die

Verkehrssicherheitspolitik übertragen wird, und es existierte keine andere Bestimmung, mit der den Regionen diese Zuständigkeit übertragen wurde.

Die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit lag somit aufgrund seiner Restzuständigkeit beim Föderalstaat, der eine spätere Abänderung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung zum Zeitpunkt der Annahme der fraglichen Bestimmung nicht berücksichtigen konnte.

Im Übrigen wurde die fragliche Bestimmung seit dem Gesetz vom 18. Juli 1990 nicht abgeändert.

Sie entspricht somit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

B.4.1. Die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit wurde den Regionen durch Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform übertragen. Die regionalen Behörden sind dadurch unter anderem für die technische Kontrolle der Fahrzeuge im Straßenverkehr in Anwendung der föderalen Normen (Artikel 6 § 1 XII Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) und für die Förderung, Sensibilisierung und Information in Sachen Verkehrssicherheit ((Artikel 6 § 1 XII Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) zuständig geworden.

B.4.2. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform geht hervor, dass die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit unter anderem die Angelegenheiten umfasst, die durch den königlichen Erlass vom 23. Dezember 1994 « zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind » geregelt werden (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 144). Die regionalen Behörden können daher die Bedingungen für die Zulassung der mit der Kontrolle der Fahrzeuge beauftragten Einrichtungen regeln.

B.4.3. Die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit an die Regionen, zu der die Befugnis, die Bedingungen für die Zulassung der mit der Kontrolle der Fahrzeuge beauftragten Einrichtungen zu regeln, und die Befugnis gehört, die Verkehrssicherheit zu fördern, ermächtigt die Regionen jedoch nicht, die den Einrichtungen für

die Kontrolle der Fahrzeuge auferlegte Steuer anzutasten, die der Föderalstaat vor dieser Übertragung der Zuständigkeit auf der Grundlage der Steuerkompetenz, die ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung zugewiesen wird, eingeführt hat.

Diese Besteuerung ist nach der Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit an die Regionen aufgrund ihrer steuerlichen Art bestehen geblieben, denn die Ausübung der föderalen Besteuerungsbefugnis ist unabhängig von den materiellen Befugnissen des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen.

B.5. Außerdem hindern Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « bezüglich der in Artikel 110 [zu lesen ist: Artikel 170] §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz » die Gemeinschaften und die Regionen daran, Steuern in Steuerangelegenheiten zu erheben, die bereits Gegenstand einer föderalen Besteuerung sind, wenn die Notwendigkeit der Ausübung der föderalen Steuerkompetenz erwiesen ist.

Diese Bestimmungen stehen ebenfalls dem entgegen, dass die Gemeinschaften und die Regionen, die Zweckbestimmung einer vom Föderalstaat festgelegten Steuer ändern oder deren Ertrag in anderen als den ausdrücklich im Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten Fällen erhalten.

B.6. Der Umstand, dass einerseits das Ziel der Steuer speziell die Finanzierung der VoG « Belgisches Institut für Verkehrssicherheit » (BIVS), inzwischen « Vias-Institut », einer privaten Einrichtung, die vor der Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit an die Regionen mit der Förderung der Verkehrssicherheit beauftragt war, gewesen ist und dass andererseits diese Steuer eine Bedingung für die Zulassung der mit der technischen Kontrolle der Fahrzeuge beauftragten Einrichtungen darstellt, ändert daran nichts.

Wenn sich daraus faktisch eine inkongruente Situation ergeben kann, ist sie das Ergebnis einer Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit an die Regionen, bei der der in der fraglichen Bestimmung erwähnte Beitrag nicht berücksichtigt wurde.

B.7. In dieser Auslegung entspricht die fragliche Bestimmung den Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1985 « über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen » verstößt nicht gegen Artikel 6 § 1 XII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Dezember 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût